

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portiersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren. fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich — Anzeigenannahme Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermärkthalle. — Die L. — Uderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab. Preise unter der Schiedsrichterpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Die Gartenbauwirtschaft

Der berufständischen Wirtschaftszweig des deutschen Gartenbaus, einschließlich des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 46 | 44. Jahrgang der Sonderzeitung | Berlin, Donnerstag, den 14. November 1929 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1929

Aus dem Inhalt:

Die Sterbefälle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. — Vom ausländischen Gartenbau. — Gärtnerei-Beihilfsbauten. — Pflanzenzüchtliche Maßnahmen im November-Dezember. — Wehre auch gegen die Konkurrenz der öffentlichen Hand. — Fragezeichen. — Zur Welterhebung des Rohstoffpreises. — Die rheinischen Pfälzer- und Bardenartheilmessen Herbst 1929. — Besteuerung von Bier- und Gartenerzeugnissen. — Verzicht der Abteilung für technische Betriebsmittel. — Mitteilungen des Reichsverbandes. — Die Sonntagsschule. — Kartoffelbau.

Die Sterbefälle

des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

1000.— Reichsmark Sterbegeld — Günstige Aufnahmebedingungen bis zum 1. Februar 1930
Die Uebernahmebedingungen für bestehende Sterbefälle — Je breiter die Basis umso größer die Leistungsfähigkeit

Der vom Hauptauschuss in Essen mit der Beratung der Sachung der Sterbefälle des Reichsverbandes beauftragte Ausschuss hat die Sachung, die in der nächsten Nummer im Wortlaut veröffentlicht werden wird, nunmehr ausgearbeitet.

An dem Grundgedanken, daß die Sterbefälle eine Wohlfahrts-Einrichtung und keine Versicherung sein soll, hat der Ausschuss festgehalten und beschlossen, die zu leistenden Beiträge in Form der Umlage einzuziehen.

Nach den überaus zahlreich eingegangenen Zuschriften der Bezirksgruppen, Landesverbände und Einzelmitglieder konnte der Ausschuss nicht nur das dringende Bedürfnis nach der Errichtung einer Sterbefälle feststellen, sondern auch wertvolle Anregungen für den Aufbau der Sachung gewinnen. Vor allen Dingen ging aus den Zuschriften fast übereinstimmend hervor, daß auch die Mitglieder der Ansicht sind, daß es sich bei der Sterbefälle um eine Einrichtung handeln müsse, deren Träger möglichst die Gesamtheit der Mitglieder sein soll. Für die Sterbefälle müsse der Grundgedanke gelten: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten! Dieser Gedanke mußte naturgemäß auch in den Bedingungen für die Mitgliedschaft zum Ausdruck kommen. Vor allen Dingen war in den Zuschriften gewünscht worden, daß für Sorge zu tragen, daß auch den Mitgliedern des Reichsverbandes die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der Sterbefälle gegeben werden möchte, die durch jahrelange Mitgliedschaft die Schaffung der Berufsstandsorganisation erst ermöglicht, jetzt aber die vorzulebende Altersgrenze bereits überschritten hätten. Nur ihrer Opferbereitschaft sei mit dem Aufstieg des Verbandes auch der Aufstieg des Berufes zu verdanken, so daß es eine Härte und Unbilligkeit diesen Mitgliedern gegenüber bedeuten würde, wenn man ihnen durch Festlegung eines niedrigen Eintrittsalters und durch erhöhtes Eintrittsgeld oder erhöhte Beiträge den Beitritt zur Sterbefälle erschweren würde. Aufgabe der jüngeren Generation müsse es sein, durch Stärkung der Sterbefälle den Grundstein der Berufsstandsorganisation den Beitritt zu erleichtern.

In Anerkennung dieser berechtigten Wünsche der Bezirksgruppen beschloß der Ausschuss, allen Mitgliedern des Reichsverbandes bis 1. Februar 1930 ohne Rücksicht auf das Alter mit einem Beitragsgeld von RM. 2.— die Möglichkeit zum Beitritt zur Sterbefälle zu geben.

Tadel muß bedacht werden, daß durch den Beitritt der mehr als 50 Jahre alten Mitglieder eine verhältnismäßig hohe Sterblichkeitsziffer in den ersten Jahren entstehen kann, die naturgemäß auch eine hohe Anzahl von Umlagen zur Folge haben wird. Der Ausschuss erachtet daher zunächst noch die Frage, ob diese Möglichkeit dadurch gemildert werden kann, daß den über

50 Jahre alten Mitgliedern nicht RM. 1000.—, sondern, wenn sie zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, RM. 800.—, und über 60 Jahre alt RM. 600.— ausgesetzt werden. Das kann natürlich nur für die Mitglieder in Frage kommen, die früher einer Sterbefälle nicht angehört haben.

Nach dem 1. Februar 1930 werden nur solche Mitglieder aufgenommen, die das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die eine Mitgliedschaft im Reichsverband erst nach dem 50. Lebensjahr möglich machen. In diesem Falle ist aber als Ausgleich ein höheres Eintrittsgeld zu bezahlen.

Abgesehen von der Festlegung einer Altershöchstgrenze für die Aufnahme wird für alle Mitglieder, die erst nach dem 1. Februar 1930 beitreten, ein erhöhtes Eintrittsgeld erhoben. Dadurch soll den Mitgliedern, die bereits in den jüngeren Jahren der Sterbefälle beitreten, eine Vergünstigung gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Beiträge ist bei einem Umlageverfahren im voraus nicht zu berechnen, weil sie mit der Zahl der Mitglieder der Sterbefälle schwankt.

An Hand der nachstehende Tabelle haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, die Gestaltung der Beiträge bei steigender Mitgliederzahl zu verfolgen.

Mitgliederzahl	Höhe der Umlage je Sterbefall:
20.000	0,05
15.000	0,06
10.000	0,07
5.000	0,10
2.000	0,20
1.000	0,30
500	0,50
200	1,00
100	2,00

Die Höhe der Umlage ist für alle Mitglieder gleich.

Nach den Erfahrungen der bestehenden Sterbefälle und nach den amtlichen Sterbeziffern wird man die Zahl der Sterbefälle mit etwa 1—1,5% der Mitgliederzahl annehmen können. Die Höhe der Jahresbeiträge ist unter Zugrundelegung dieser Ziffern gut zu errechnen.

Auch über die Höhe des Sterbegeldes liegen Meinungsaussagen aus vielen Bezirksgruppen vor, in denen fast übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, das Sterbegeld auf RM. 1000.— je Sterbefall festzusetzen, da nur mit diesem Betrage wirklich wirksam geholfen werden könne. Dilemmatische Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss

Das Sterbegeld auf 1000 Reichsmark festgelegt.

Es ist selbstverständlich, daß die Sterbefälle nur eine Einrichtung für die Mitglieder des Reichsverbandes und deren im Betriebe beschäftigten Ehegatten und Angehörige sein kann und daß mit der Mitgliedschaft zum Reichsverband auch die Mitgliedschaft bei der Sterbefälle erfolgt, ohne daß irgendwelche Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden können. Ehegatten und Familienangehörige von Mitgliedern des Reichsverbandes können naturgemäß ihre Mitgliedschaft in der Sterbefälle fortsetzen, wenn der eigentliche Versicherungsnehmer stirbt. Diese Möglichkeit wird jedoch dann fortfallen, wenn der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen die Mitgliedschaft beim Reichsverband aufgibt. Ausnahmen werden lediglich dann zu machen sein, wenn die Mitglieder ihren Betrieb wegen hohen Alters oder Aufgabe des Berufes aufgeben.

Mitglieder von Sterbefällen, die bei den Unterorganisationen des Reichsverbandes bereits bestehen, werden auf Grund besonderer Verhandlungen, die mit diesen Sterbefällen zu führen sind, in die Sterbefälle des Reichsverbandes aufgenommen.

Der Ausschuss hat dabei festgelegt, daß grundsätzlich von den Mitgliedern bestehender Sterbefälle ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden dürfte, falls die Sterbefälle ihren Anschließ bis zum 1. April 1930 erklärt haben und bereit sind, vorhandene Kassensummen und noch fällige Umlagen mit in die neue Sterbefälle des Reichsverbandes einzubringen.

Von der Beteiligung der Mitglieder des Reichsverbandes und von der Anzahl in die neue Sterbefälle übergehenden bereits bestehenden Sterbefällen wird es abhängen, ob die neue Sterbefälle des Reichsverbandes sich zu einer großen und leistungsfähigen Wohlfahrts-Einrichtung des Berufsstandes entwickeln kann. Es darf nicht darauf ankommen, gerade in diesem Falle eine frühere Selbstständigkeit betonen und erhalten wollen, da die breitere Basis ja eine viel größere Leistungsfähigkeit ermöglicht. Eine harte Sterbefälle des Reichsverbandes wird der beste Ausdruck dafür sein, daß der Zusammenschluß der Berufsstandesangehörigen des Reichsverbandes nicht nur erfolgt ist, um gemeinsam an der Hebung der wirtschaftlichen Lage des Berufsstandes zu arbeiten, sondern auch in dem Willen, einander in der Not zu helfen.

Wie der Unterstützungsfonds, wird auch die Sterbefälle des Reichsverbandes sich sehr bald zum Segen vieler Mitglieder entwickeln können. Dabei darf nicht leicht schon jetzt als das existenzwichtige Ziel für die Sterbefälle ins Auge gefaßt werden, daß in absehbarer Zeit mit der Mitgliedschaft beim Reichsverband auch die Mitgliedschaft in der Sterbefälle verbunden ist. Erst dann wird die Sterbefälle eine Einrichtung sein, die in allen Fällen wirkungsvolle Hilfe zu leisten vermag.

Rasmussens Spezialklienten

das altbekannte, wasserunlösliche, helle, ölige Pflanzenwundmittel, Holzschutzmittel als säurefreies Nadelholzprodukt auch bestbewährt zum Verstreichen von Baumwunden u. Schnittflächen. Fordern Sie Prospekt mit Gutachten von Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Traube's Pflanzenballen-Maschine

am rentabelsten. Wilhelm Traube, Gartenbau Groß-Weigelsdorf, Nr. 0616.

Epiphyllum

Hochstämmige blühfähige Vorzucht 10 verschiedene bessere Sorten mit Namen (Ohne den bekannten Weihnachtsblüher) 20 M., % 170 M. C. L. KLISSING SOHN BARTH, POM. Gegr. 1818.

Dohrn's Vierkantpappiopl Dohrn's Reihenplanzer

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So artreife führende Fachleute: „Ohne Reihenplanzer nicht mehr konkurrenzfähig.“ Gutachten und Prospekt postfrei. P. H. Dohrn Nachf., Wetzlar 1

Kohlensäure-Begasung

nach Dr. Reinau 1906 Verein für chem. Industrie a. G., Frankfurt a. M.

Angesehene Firma (Müllerei-Produkte) eröffnet demnächst 1906 Gaststätten mit Verkaufsstellen für neuzeitliche Ernährung. Zur Weiterpropagierung deutsch. Lebensmittel (landwirtschaftl. Produkte, Obst u. dergl.) werden noch Anteile nicht unter 10.000 M an Interessenten vergeben. Das Unternehmen wird behördlich sehr befürwortet. Antrag, erb. unt. B. G. 634 an die Geschäftsst. d. B. 15 Pf. z. Weiterbef. beif.

Deckenbindfaden

Albrecht Hoch Berlin-Neukölln, Berliner Straße 32. Tel. Neukölln F. 0726 „Industrie-Post“

Nur bis zum 1. Februar 1930

werden die Mitglieder des Reichsverbandes zu ermäßigtem Eintrittsgeld von 3 RM ohne Altersgrenze aufgenommen.

Nach dem 1. Februar beträgt die Altersgrenze 50 Jahre. Ältere Mitglieder werden dann nicht mehr aufgenommen.